

# Statuten



**CARGO  
DUCKS**

# Inhaltsübersicht

## I. Allgemeines (Artikel 1 - 2)

Art.	1	Name
		Sitz
	2	Zweck

## II. Mitgliedschaft (Artikel 3 - 6)

Art.	3	Kategorien
	4	Pflichten
		Haftung
	5	Aufnahme
	6	Austritt
		Ausschluss

## III. Organisation (Artikel 7 - 19)

Art.	7	Organe
	8	Generalversammlung
	9	Einladung
	10	Vorsitz
		Stimmrecht
		Verfahren
	11	GV - Zuständigkeit
	12	Vorstand – Zusammensetzung
		Amtsdauer
	13	Aufgabenzuteilung
	14	Aufgaben
	15	Unterschrift
	16	Einberufung
		Beschlussfähigkeit
	17	Befugnisse
	18	Beschlussfassung
	19	Revisoren

## IV. Finanzen (Artikel 20 - 23)

Art.	20	Rechnungsjahr
	21	Beitrag
	22	Ausgabenkompetenz
	23	Haftung

## V. Statutenrevision und Auflösung (Artikel 24 - 25)

Art.	24	Revision
	25	Auflösung

## VI. Genehmigung und Übergangsbestimmungen (Artikel 26 - 28)

Art.	26	Aufhebung
	27	Schreibweise
	28	Genehmigung und Inkrafttreten

## I. Allgemeines

- Art. 1**  
Name
- 1 Unter dem Namen Cargo Ducks besteht im Zürcher Unterland seit 27.Mai 2008 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Sitz
- 2 Sein Sitz befindet sich in Dübendorf. Der Postverkehr wird über die Adresse des Präsidenten abgewickelt.
- Art. 2**  
Zweck
- Zweck der Cargo Ducks ist die Förderung der Geselligkeit und des gemeinsamen Interesses für den aktiven Eishockeysport.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 3**  
Kategorien
- Die Mitglieder der Cargo Ducks sind:
- Aktive und Passive
  - Gönner (natürliche und juristische Personen, die die Interessen der Cargo Ducks unterstützen wollen)
  - Ehrenmitglieder (Personen, die sich um die Cargo Ducks im besonderen Ausmass verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag)
- Art. 4**  
Pflichten
- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien) der Cargo Ducks einzuhalten.
- Haftung
- 2 Bei Veranstaltungen und Spielen ist die Versicherung Sache der Teilnehmer
- Art. 5**  
Aufnahme
- Als Mitglieder können natürliche, als Gönner auch juristische, Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Art. 6**  
Austritt
- 1 Jedes Mitglied kann auf Ende des Vereinsjahres schriftlich den Austritt erklären.
- Ausschluss
- 2 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird ohne Angaben von Gründen durch die Generalversammlung mit drei Vierteln Stimmenmehrheit definitiv verfügt.
- Wer zwei aufeinander folgende Jahresbeiträge, trotz jeweils zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, kann ohne weitere Formalitäten durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Aus dem Verein ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (Art. 73 Abs. 1 ZGB).

## III. Organisation

- Art. 7**  
Organe
- Die Organe des Vereins sind:
1. Die Generalversammlung
  2. Der Vorstand
  3. Die Revisoren

## 1. Die Generalversammlung

- Art. 8**  
Generalversammlung
- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt und wird durch den Präsidenten einberufen.
- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:
- Auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
  - Auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern
- Art. 9**  
Einladung
- Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt zehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.
- Art. 10**  
Vorsitz
- 1 Der Präsident leitet die Generalversammlung. Bei Verhinderung kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
- Stimmrecht
- 2 Die Mitglieder erhalten folgende Stimmen zugeteilt:
- Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder je eine Stimme
  - Alle übrigen Mitglieder haben kein Stimmrecht
- Die Kumulation und/oder die Vertretung von einzelnen Stimmen sind nicht zulässig.
- Verfahren
- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht das absolute Mehr der stimmberechtigten Stimmen eine geheime Durchführung verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen und leere Stimmen sind ungültig.
- Art. 11**  
Zuständigkeit
- Die Generalversammlung ist zuständig für die ihr durch das Gesetz und die vorliegenden Statuten übertragenen Aufgaben, insbesondere für:
- a Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
  - b Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
  - c Genehmigung der Jahresberichte
  - d Genehmigung der Jahresrechnung
  - e Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
  - f Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
  - g Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - h Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - i Jahresprogramm
  - j Beschlüsse über Änderungen der Statuten und Reglemente
  - k Ehrungen
  - l Verschiedenes

## 2. Der Vorstand

- Art. 12**  
Zusammensetzung
- 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident
  - Technischer Leiter (TK-Chef)
  - Kassier
- Zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes können weitere Personen in den Sektionsvorstand gewählt werden z.B. Vizepräsident, Aktuar (Sekretär), Materialwart, Beisitzer.  
Der Vorstand besteht jedoch maximal aus 7 Personen.
- Amtsdauer
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Vereinsjahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

- Art. 13**  
Aufgabenzuteilung
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.  
Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsperiode ist der Sektionsvorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Vereinsversammlung zu ergänzen.
- Art. 14**  
Aufgaben
- Die Aufgaben der Vorstandmitglieder sind – soweit nötig – in Pflichtenheften zu umschreiben.
- Art. 15**  
Unterschrift
- 1 Die Vorstandmitglieder zeichnen im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts einzeln. Im Verhinderungsfalle zeichnet der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen.
- 2 Für Verfügungen über Geldkonten gilt Unterschrift zu zweien.
- Art. 16**  
Einberufung
- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren dreier Vorstandsmitglieder zusammen.
- Beschlussfähigkeit 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.  
Die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss des Vorstands gleichgestellt.
- Art. 17**  
Befugnisse
- 1 Der Vorstand ist zuständig für:
- Vertretung der Vereinsinteressen gegen aussen
  - Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht
  - Die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten aufgeführten Tätigkeiten
  - Die Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern
  - Organisation und Durchführung von Anlässen
- 2 Der Vorstand kann der Generalversammlung neue Vorstandsmitglieder vorschlagen.
- Art. 18**  
Beschlussfassung
- Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- 3. Die Revisoren**
- Art. 19**  
Revisoren
- 1 Als Revisoren werden zwei Personen sowie eine Ersatzperson gewählt. Diese sollten Mitglieder der Cargo Ducks sein.
- 2 Die Generalversammlung wählt die Personen jeweils für zwei Vereinsjahre (Ersatzperson ein Jahr).

## IV. Finanzen

- Art. 20**  
Rechnungsjahr
- Das Rechnungsjahr der Cargo Ducks beginnt am 1. Mai und endet am 30. April
- Art. 21**  
Beitrag
- 1 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.  
Der Maximalbetrag pro Mitglied beträgt CHF 500.- .
- 2 Die finanziellen Mittel können im Weiteren beschafft werden aus:
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
  - Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art, Erlös aus Dienstleistungen
- 3 Befinden sich mind. 2 Aktivmitglieder im Verein, welche ausschliesslich auf der Torhüterposition spielen, kann diesen ein vergünstigter Jahresbeitrag verrechnet werden.

- Art. 22**  
Ausgabenkompetenz
- 1 Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt zu Ausgaben von maximal CHF 3'000.- pro Kalenderjahr.
  - 2 Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen Bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Art. 23**  
Haftung
- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen.
  - 2 Personen, die für den Verein handeln, sind für ihre Verschulden persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

## V. Statutenrevision und Auflösung

- Art. 24**  
Revision
- Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen revidiert werden.
- Art. 25**  
Auflösung
- 1 Die Auflösung der Cargo Ducks kann nur durch eine hierzu besonders einberufene ausserordentliche Generalversammlung und mit 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen erfolgen.
  - 2 Ein allfälliges Vermögen wird der Nachwuchsförderung des Schweizer Eishockeys zur Verfügung gestellt.

## VI. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

- Art. 26**  
Aufhebung
- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 7. August 2009.
  - 2 Alle Reglemente und Beschlüsse, die den vorliegenden Statuten widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten dieser Statuten aufgehoben.
- Art. 27**  
Schreibweise
- Der besseren Lesbarkeit halber werden sämtliche männlich formulierte Ausdrücke auch stellvertretend für die jeweilige weibliche Form verwendet.
- Art. 28**  
Genehmigung  
Inkrafttretung
- Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 01. Juni 2018 angenommen und treten per sofort in Kraft.

**Dübendorf, 01. Juni 2018**

Der Vereins-Präsident

Der Vereins-Aktuar

---

Rolf Amschwand

---

Sandro Frei